

Elternbeitragsordnung

für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Evangelische Kindertagesstätte Arche Noah / Königs Wusterhausen; OT Diepensee

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen der Evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah / Königs Wusterhausen; OT Diepensee werden Elternbeiträge aufgrund dieser Elternbeitragsordnung nach Maßgabe des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz - KitaG) des Landes Brandenburg erhoben.
- (2) Träger der Kindertagesstätte ist der Verband für Kita und Familie [EVKF], mit Sitz in 12051 Berlin, Hertastrasse 11; im Folgenden „Träger“ genannt.
- (3) Einmalige Beiträge für besondere Veranstaltungen und Leistungen bleiben von dieser Elternbeitragsordnung unberührt.
- (4) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, gelten die Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung zur Beitragsbefreiung in § 3 Abs. 2 Buchst. a-f nicht.

Im Übrigen finden bei der Elternbeitragsermittlung die Grundsätze des KitaG §17ff und §§50ff Anwendung.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, außer im Falle von Abs. 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Betreuen die Personensorgeberechtigten das Kind in der Weise, dass es in etwa gleichlangen Phasen abwechselnd jeweils bei dem einen und dem anderen Elternteil lebt (sog. Wechselmodell gemäß der Definition des Bundesgerichtshofs), sind beide Personensorgeberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser alleinig beitragspflichtig. (Bei der Berechnung des Einkommens findet § 7 Abs. 1 Anwendung.)

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Tagesbetreuung und erlischt mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die Betreuung in Anspruch genommen wird.
- (2) Von der Beitragspflicht werden Personensorgeberechtigte auf Antrag befreit, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ein Elternbeitrag nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere bei Personensorgeberechtigten oder Kindern,
 - a) die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten,
 - b) die Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten (Sozialhilfe),
 - c) die Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten,
 - d) die einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten,
 - e) die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
 - f) deren Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes).
- (3) Die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung aufgrund Unzumutbarkeit gemäß Abs. 2 Buchst. a-f haben die Personensorgeberechtigten durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage folgender Dokumente erbracht werden:
 - a) Leistungsbescheid über den Empfang einer der unter Abs. 2 Buchst. a-e genannten Leistungen, oder
 - b) Verdienstbescheinigung, Lohnsteuerbescheinigung, Steuerbescheid oder eine aussage- und auswertungsfähige Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA).
- (4) Die Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit gemäß Abs. 2 Buchst. a-f tritt nach Vorlage der Nachweise nach Abs. 3 ein.

§ 4 **Erhebung des Elternbeitrages und Fälligkeit**

- (1) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Elternbeiträge sind für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Bei Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50% des Elternbeitrages erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (4) Die Zahlung des Elternbeitrages sowie des Essengeldes erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (5) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Elternbeitragspflichtigen ein Festlegungsschreiben.
- (6) Die Elternbeitragspflicht für Krippenkinder endet in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, unabhängig davon, welche Altersgruppe besucht wird. Das dritte Lebensjahr ist mit dem Ende des Tages vor dem dritten Geburtstag vollendet. Die Änderung der Beitragsfestsetzung wird ab dem 1. dieses Monats wirksam.

§ 5 **Zuschuss zum Mittagessen**

- (1) Das Essengeld wird in Form einer monatlichen Pauschale (durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen) erhoben. Diese Pauschale berechnet sich über einen Zeitraum von 12 Monaten und muss demnach vorbehaltlich einer Ausnahme nach Abs. 2 auch in dem Zeitraum der Schließungen oder während Fehlzeiten des Kindes erbracht werden.
- (2) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 1 Monat (ohne Einbezug der Schließzeiten), kann auf vorherigen Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Zuschusses zum Mittagessen für diesen Zeitraum erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Träger. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 6 **Maßstab für den Elternbeitrag, Einkommensbestimmung**

Der Elternbeitrag bemisst sich nach

- a) dem Elterneinkommen im Sinne des § 2a KitaG,
- b) dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- c) der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und
- d) dem jeweiligen Altersbereich des Kindes.

§ 7 Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ergibt sich aus dem Elterneinkommen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern im Sinne des § 2a KitaG.
(Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.)

- (2) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
- (4) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

- (5) Soweit Elternbeitragsregelungen im Sinne des § 17 dieses Gesetzes und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Regelungen zur Einkommensermittlung und -bestimmung enthalten, finden diese keine Anwendung hinsichtlich der nach diesem Gesetz geltenden Elternbeitragsbefreiungen und -begrenzungen. Für diese gelten ausschließlich die Absätze 1 bis 4.

§ 8

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

- (1) Der oder die Eltern im Sinne des § 2a KitaG sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- a) aktueller Gehaltsnachweis
 - b) Einkommenssteuerbescheid
 - c) Jahresverdienstbescheinigung / Elektronische Lohnsteuerbescheinigung
 - d) Leistungsbescheid über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und XII
 - e) Bescheinigung über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- (2) Die Beitragspflichtigen und die Eltern im Sinne des § 2a KitaG haben die Pflicht alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes oder Änderungen des Einkommens, die zu einer Betragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Träger mitzuteilen.
- (3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Eltern im Sinne des § 2a KitaG die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Elternbeiträge ab Eintritt der Änderung nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Elternbeiträge zu hoch angesetzt waren.
- (4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weisen die Eltern im Sinne des § 2a KitaG nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.
- (5) Bei Beitragspflichtigen und Eltern im Sinne des § 2a KitaG, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben, wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt.
- (6) Bei der Bemessung der Elternbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zu Grunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge für Kinder des entsprechenden Altersbereiches ermittelt.

§ 9 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 (Elternbeitragstabelle), die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist.
- (2) Wird ein Kind über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte betreut, kann ein Zusatzbeitrag für jede angebrochene halbe Stunde in Höhe von 15,00 € erhoben werden.
- (3) Wenn die Beitragspflichtigen die entsprechenden Einkommensnachweise nicht fristgerecht vorlegen, zahlen sie für jedes betreute Kind den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (4) Bei Pflegekindern bleibt das Einkommen der Pflegeeltern unberücksichtigt. Es wird ein durchschnittlicher Elternbeitrag entsprechend des Betreuungsumfangs gemäß Anlage 1 dieser Beitragsordnung erhoben.
- (5) Es darf kein Elternbeitrag erhoben werden, wenn sich das Kind:
 1. im letzten Kitajahr vor der Einschulung befindet,
 2. im vorletzten Kitajahr vor der Einschulung befindet oder
 3. das 3. Lebensjahr vollendet hat und noch nicht eingeschult wurde.

Dies gilt nicht für den Zuschuss zum Mittagessen nach § 5 dieser Beitragsordnung und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.

§ 10 Datenschutz

Zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge werden vom Träger personenbezogene Daten der Kinder sowie der Personensorgeberechtigten erhoben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKG) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Berlin, den 16.6.26


Unterschrift(en)